

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 3 (1947)
Heft: 9

Rubrik: Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den „Kurzen Abriß der deutschen Sprachlehre“ von Dr. Abraham Heußler, der seit 107 Jahren den Grammatikunterricht in Basel bestimmt (heute in der Bearbeitung von W. Bruckner), folgendermaßen: „Das sind die Grundlinien des Beekerschen Systems in sehr einsichtig gemilderter, der Sprachwirklichkeit besser angepaßter Form“ (S. 73). Trotzdem kommt Glinz zum Schluß, die gegenwärtige Lage sei noch immer unbefriedigend und rufe nach einem neuen Versuch auf Grund der heutigen sprachwissenschaftlichen Erkenntnisse und der Bedürfnisse der Schule. Er selber hat im Sinn, einen solchen zu unternehmen, und will die jetzige Schrift als die Einleitung dazu betrachtet wissen. Wir sehen diesem Versuch mit großer Spannung und auf Grund dieser „Einleitung“ mit guter Hoffnung entgegen. Ich bin überzeugt, daß ihm dazu die Sprachwissenschaft, die „das Problem der Satzglieder wie auch dasjenige der

Wortart-Unterscheidung und -Abgrenzung praktisch von der Traktandenliste abgesetzt hat“ (S. 75), mehr helfen kann, als er glaubt. Jedenfalls gibt es aus den letzten drei Jahrzehnten eine ganze Anzahl von sprachwissenschaftlichen Bemühungen um die Wortarten, und für die Satzgliederfrage ist z. B. aus Brugmanns Beiheft zum 43. Band der „Indogermanischen Forschungen“ (Berlin—Leipzig 1925) und aus Jespersens „Philosophy of Grammar“ (London 1924) manches zu gewinnen, auf alle Fälle zum Nachdenken.

Glinz ist Sekundarlehrer in Rüm-
lang und hat mit der vorliegenden Schrift im vorigen Jahr an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich den Doktorhut geholt. Wenn diese leider sehr seltene Verbindung sprachwissenschaftlichen Sinnes mit der Erfahrung der Schule uns bald auch ein gutes System der Satzgliederlehre liefert, so wird er sich ein großes Verdienst erwerben! A. Debrunner

Briefkasten

E. T., U. Also der Satz: „Solche Anlässe helfen Gegensätze, wie sie sich zwangsläufig in einem Geschäftsbetrieb ergeben, auf eine glückliche Art überbrücken“ ist angefochten worden, es müsse heißen „zu überbrücken“. Das ist durchaus nicht nötig. „Helfen“ gehört zu den Tätigkeitswörtern, bei denen ursprünglich die Nennform (der „Infinitiv“) immer ohne „zu“ stand und auch heute noch steht, bei denen das Wörtchen aber nach vielen falschen Mustern (wagen, wissen, brauchen) schon so weit eingedrungen ist,

daß man es nicht mehr als unbedingt falsch bezeichnen darf. Gewiß würde niemand, auch Ihr Redaktor nicht, sagen: „Ich habe ihm zu suchen geholfen“ oder „Ich will dir zu putzen helfen“; wenn aber die Nennform dem „helfen“ nachfolgt und erst noch Erweiterungen bei sich hat, wird man heute das „zu“ gelten lassen müssen und sagen dürfen: „Ich habe ihm geholfen, das Verlorene zu suchen.“ Aber „Ich half ihm das Verlorene suchen“ ist immer noch vorzuziehen, ebenso: „Solche Anlässe helfen Gegensätze . . . überbrück-

ten.“ Etwas flüssiger klänge der Zwi-
schenatz so: „Gegensätze, wie sie sich in
einem Geschäftsbetrieb zwangsläufig
ergeben“, und zu beanstanden ist am
Hauptsatz allenfalls das Wort „An-
lässe“. Es wird sich hier um einen von
der Geschäftsleitung veranstalteten
Ausflug oder sonst eine gesellige Ver-
anstaltung handeln; der Gebrauch
von „Anlaß“ in diesem Sinne ist mund-
artlich — bewußt oder unbewußt?

In dem Satz: „Auch wurden Be-
strebungen angedeutet, vermittelt wel-
cher man den Arbeitnehmer der Firma
zu erhalten sucht und die gleichzeitig
den Sparwillen neu beleben sollen“
würden Sie mit Recht den schwerfälli-
gen Ausdruck „vermittelt welcher“ er-
setzen durch das einfachere „mit denen“.
Noch einfacher und flüssiger wären
„Bestrebungen, den Arbeitnehmer der
Firma zu erhalten und seinen Spar-
willen neu zu beleben“. Auf alle

Fälle aber ist das Komma vor „und“
überflüssig und widerspricht der Regel,
daß zwischen Nebensätzen gleicher Stufe
der Beistrich nur steht, wenn sie nicht
durch „und“ oder „oder“ verbunden
sind. In dem Satz: „Du bist ja ehr-
lich, und du gibst dir Mühe“ muß nach
der Regel vor „und“ ein Komma ste-
hen, weil da zwei Hauptsätze verbun-
den sind. Wenn sie aber zusammen ei-
nem Hauptsatz untergeordnet, also sel-
ber zu Nebensätzen herabgesetzt werden,
setzt man keinen Beistrich mehr, son-
dern schreibt: „Ich sehe, daß du ehr-
lich bist und daß du dir Mühe gibst.“
Diese Unterscheidung mutet vielleicht
etwas spitzfindig an; sie ist aber be-
rechtigt, weil die verbundenen Haupt-
sätze selbständiger sind als die ver-
bundenen Nebensätze, die dem über-
geordneten Hauptsatz gegenüber einen
Block bilden. So wird es auch in den
Schulen gelehrt; merkwürdig, daß Ihr
Redaktor das nicht weiß.

Zur Schärfung des Sprachgefühls

Zur 13. Aufgabe

Auf einem Formular der Eidgenös-
sischen Steuerverwaltung steht also:
„Es verwenden dieses Formular: die
in Art. 7, Abs. 1 rev. VStB; Art. 1,
Abs. 1 Vfg. Nr. 1 a und Art. 3, Abs. 1
Vfg. Nr. 2 EFD bezeichneten Personen,
d. h. alle beim Bund Rückforderungs-
berechtigten (ausgenommen Auslands-
beamte, die das Form. S-168 zu ver-
wenden haben). Vgl. auch Ziff. 40 bis
43, 48—57 und 61 der Mitteilung S-
153 der EStB vom Dezember 1944.“
Daran haben einige Zeitungen Anstoß
genommen; man hat von „barbarisch

anmutender Sprachverstümmelung“
und „Bürokratendeutsch“ gesprochen,
von „Sprachverhunzung“ und „Da-
dismus“ usw. Ist die Sache so
schlimm? Handelt es sich wirklich um
Mißhandlung der Sprache und nicht
bloß um ungeschickte Schreibweise,
nämlich um einen Mißbrauch mit Ab-
kürzungen? Was Art., Abs., Nr. und
Ziff. bedeuten, weiß wohl jedermann,
der einen Verrechnungsantrag einzu-
reichen hat; dagegen ist der Sinn von
„rev. VStB, Vfg., EFD und EStB“
dem Durchschnittsbürger natürlich
nicht so selbstverständlich wie dem